

dass vielmehr, wenn das Textverhältnis an der einen¹ Stelle im Alamannenrecht die Entlehnung aus der *lex Baiuvariorum* so gut wie ausschliesst, für die andere² wohl nur die Möglichkeiten bestehen: entweder, dass die alamannische Stelle auf die *lex Baiuvariorum* eingewirkt hat, oder dass beide auf eine gemeinsame Grundlage zurückgehen; und dasselbe gilt auch von der zuletzt besprochenen Quelle, für die uns allerdings der Text der westgothischen Vorlage nicht erhalten ist. —

Auf der so gewonnenen Grundlage treten wir nun in die Untersuchung jener Quellenstellen ein, welche nur den beiden süddeutschen *Leges* des alamannischen und bairischen Stammes gemein sind, und auf welchen die herrschende Lehre über das Verhältniss dieser beiden Volksrechte fusst. Es sind jene Gesetzesstellen, auf denen sich die Annahme aufbaut, dass das bairische Gesetz als eine Uebearbeitung der *lex Alamannorum* zu gelten habe.

Wie eingangs schon hervorgehoben, hat diese Lehre für die ersten zwei Titel durch die hier schon oft genannte Untersuchung Brunners eine Erschütterung oder wenigstens Modifikation erfahren, indem darin überzeugend dargetan wurde, dass diese beiden Titel des bairischen Gesetzes, sowie die analogen Bestimmungen des alamannischen Gesetzes auf eine gemeinsame ältere Quelle, ein 'verschollenes merowingisches Königsgesetz aus dem 7. Jh.', zurückgehen.

Dieser Nachweis ist um so bedeutsamer, als er eine Reihe von Kapiteln betrifft, welche unter denen, die beiden Gesetzen gemeinsam sind, wohl an erster Stelle zu nennen sind. Zu den Darlegungen Brunners, die m. E. einer weiteren Erhärtung nicht bedürfen, möchte ich nur noch einige Beobachtungen hinzufügen, welche auch vom Standpunkte der reinen Textvergleichung in der gleichen Richtung sprechen und die für unsere weiteren Untersuchungen mir nicht gleichgiltig erscheinen.

Schon bevor Brunners neue Untersuchungen Licht in diese Frage gebracht haben, wollte es mir nie begreiflich erscheinen, wie die textlichen Abweichungen der beiden *Leges* zunächst in diesem Titel durch eine direkte Filiation, sei es nach der einen oder nach der anderen Richtung, zu erklären wären, die Annahme einer — nun von Brunner aus anderen Gründen erwiesenen gemeinsamen Quelle —, auf

1) L. Vis. II, 5. 1, 2; l. Bai. XVI, 16; l. Alam. XLII, 2. 2) L. Vis. II, 1, 21; l. Bai. IX, 17; l. Alam. XLII, 1.